

Mediationsvertrag

zwischen

1. ... und 2. ...

-beide gemeinsam nachfolgend Medianten genannt-

sowie

...

-nachfolgend Mediator genannt-

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die Medianten vereinbaren hiermit, ein Mediationsverfahren durchzuführen und sind mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden.
- (2) Die Parteien haben beschlossen, den Streit außergerichtlich durch eine Mediation zu lösen.

§ 2 Aufgaben und Rolle des Mediators

- (1) Der Mediator bestimmt unter Berücksichtigung dieser Verfahrensregeln nach eigenem Ermessen die Art und Weise, in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Leitung und Strukturierung des Verfahrens sowie die Unterstützung und Förderung einer offenen und ergebnisorientierten Kommunikation der Medianten mit dem Ziel einer nachhaltigen Konfliktlösung. Zu den Aufgaben gehört auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzung sowie die Protokollierung der Ergebnisse.
- (3) Der Mediator ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er wendet sich den Medianten gleichermaßen zu. Er ist insbesondere nicht befugt, eine der Parteien in Rechtsangelegenheiten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, anwaltlich zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit der Mediation.

§ 3 Wichtige Grundprinzipien der Mediation

Die Medianten erkennen folgende Grundprinzipien an:

- Die persönliche Teilnahme an den Mediationssitzungen.
- Die eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Interessen.
- Den fairen und offenen Umgang miteinander.
- Die Vertraulichkeit der Mediation im Sinne des § 4.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen haben gegenüber Dritten das Mediationsverfahren und dessen Angelegenheiten sowohl während als auch nach Beendigung des Verfahrens vertraulich zu behandeln und dürfen, soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offen legen, die das Mediationsverfahren betreffen oder die sie im Verlaufe des Verfahrens erhalten haben.
- (2) Der Mediator verpflichtet sich, soweit gesetzlich zulässig, in einem eventuell späteren Gerichtsverfahren nicht als Zeuge auszusagen.
- (3) Die Medianten verpflichten sich auf eine Benennung des Mediators in einem eventuell nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren als Zeugen zu verzichten.

§ 5 Dauer und Ende der Mediation

- (1) Jeder Mediant ist berechtigt, die Mediation jederzeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Mediator oder die Gegenseite zu beenden. Vor Abgabe einer solchen Erklärung ist die betreffende Seite gehalten, den Mediator zu konsultieren.
- (2) Der Mediator ist berechtigt, die Mediation zu beenden, wenn er nach seiner Einschätzung nicht in der Lage ist, das Herbeiführen einer Einigung zu fördern. Der Mediator informiert die Medianten mündlich oder schriftlich über seine Entscheidung, wobei er die Medianten vorher konsultiert.
- (3) Das Mediationsverfahren ist ferner beendet mit der Unterzeichnung einer Übereinkunft hinsichtlich eines Konfliktpunktes oder aller Konfliktpunkte zwischen den Medianten.

§ 6 Kosten

Für die Mediation gilt die in Anlage 1 beigefügte besondere Vergütungsvereinbarung.

.....
(Ort, Datum)

.....

.....
(Ort, Datum)

.....

.....
(Ort, Datum)

.....